jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/1/29 96/01/1083

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1997

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;
B-VG Art140 Abs1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die FlKonv kennt gleichfalls kein Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Das AsylG 1991 ist daher insofern, gemessen an der FlKonv nicht bedenklich. Gerade dadurch, daß mit dem AsylG 1991 das im AsylG (1968) vorgesehene Feststellungsverfahren beseitigt und demnach die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr gemäß § 1 AsylG (1968) von der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach der FlKonv abhängig gemacht wurde, sondern sich diese nunmehr im § 1 Z 1 AsylG 1991 übereinstimmend mit Art 1 Abschnitt A Z 2 FlKonv an einer bestimmten konkreten Situation einer Person orientiert, erfolgte insofern eine rechtliche Anpassung an die Konvention. Die Durchsetzbarkeit der FlKonv wurde durch das AsylG 1991 insofern nicht beeinträchtigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996011083.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at